

Grundsätzliche Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Kulturförderung des Bundes (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im Grundsatz zu begrüßen. Dies gilt selbst dann, wenn im Einzelfall aus Sicht der Kantone Bemerkungen und Änderungswünsche anzubringen sind. Zudem ist positiv zu werten, dass die Aufgaben des Bundes im Bereich der Kulturförderung umschrieben werden. Es ist unumgänglich, dass diese Bereiche mit einem Gesetz geregelt werden. Dies dient der Legitimation und der Übersichtlichkeit.

Die Struktur des KFG ist sinnvoll. Es ist zu begrüßen, dass auf den Versuch verzichtet wurde, in einem Gesetz sämtliche bestehenden Spezialgesetze zu vereinen (Film, Landesmuseum, Heimatschutz etc.). Dies führt zu einer schlanken Vorlage, deren Systematik im Grundsatz überzeugt.

Die vorgesehenen Planungsperioden mit Förderschwerpunkten und Rahmenkrediten sind in Verbindung mit der entsprechenden periodischen Abstimmung mit der Kulturförderung von Kantonen und Gemeinden (Städten) zu begrüßen (Art. 16, 17 und 18 KFG). Ebenso begrüßen wir die Verfahren zur Förderung und Finanzierung (Art. 17 und 18), sowie die Massnahmen zur Evaluation (Art. 21) in analogen Vierjahresphasen. Wir erwarten umgekehrt, dass die Harmonisierung der vorgeschlagenen Massnahmen in der Botschaft präzisiert wird, um über ein gemeinsames Vorgehen in der Gesamtheit der einzelnen Schritte zu verfügen und auf diese Weise auch ein wirksames und leistungsfähiges politisches Steuerungsinstrument zu haben.

Besondere Bemerkungen zum Kulturförderungsgesetz, KFG:

Art. 2 Geltungsbereich

Im Kommentar S. 12 wird davon gesprochen, dass der Bund im Bereich der Kunst über eine "parallele Kompetenz" zu den Kantonen verfüge, weshalb er seine Förderungsmassnahmen im Bereich der Kunst nicht an einem "gesamtschweizerischen Interesse" ausrichten müsse. Die Verwendung des Ausdrucks "parallele Kompetenz" ist aus Sicht der Kantone missverständlich, besonders wenn von einem weiten Kunstbegriff ausgegangen wird. Hier wünschen wir eine klare, systematische Beschreibung der Aufgaben des Bundes, im Sinne von BV Art. 69, Abs. 2.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand

Die vorliegende Formulierung "soweit erforderlich" ist aus Sicht der Kantone zu schwach und unverbindlich. Wer entscheidet über die Erforderlichkeit der Zusammenarbeit? Es ist daher eine Formulierung zu wählen, die den Bund im Sinn des Subsidiaritätsprinzips stärker in die Zusammenarbeit einbindet.

Die Schwierigkeit des Bundes, die Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten und Gemeinden adäquat zu fassen, scheint sich auch in der Wahl des Titels "Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand" zu manifestieren. Wir beantragen daher die Wahl einer entsprechend konkreteren Formulierung als Titel: *Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden.*

Vorschlag:

Art. 3

Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden

Art. 3, Abs. 1

Der Bund arbeitet in der Kulturförderung mit den Kantonen zusammen.

Der Kommentar S. 13 (Art. 3) muss entsprechend angepasst werden. Die Forderung nach einer verbindlicheren Formulierung der Zusammenarbeit ergibt sich auch aus dem Kommentar S. 13 (Art. 3), da es dort explizit heisst, der Grundsatz der Zusammenarbeit sei "ein Wesensmerkmal der Kulturförderung des Bundes". Wenn dies so ist, dann scheint die Forderung, dieses "Wesensmerkmal" verbindlicher zu formulieren, gerechtfertigt.

Im Kommentar S. 13 (Art. 3) ist ferner zu korrigieren: "Finanziell steuern aber *die Kantone und die Städte* den grössten ..." Diese Formulierung entspricht den finanziellen Vorgaben, wie sie im Kommentar genannt sind, d.h. dass die finanziellen Aufwändungen der Städte und der Kantone von gleicher Bedeutung sind. Wir wünschen darüber hinaus, dass in der Botschaft aktuelle Zahlen verwendet werden.

Im Kommentar S. 14 ist zu streichen: *Die Massnahmen können, müssen aber nicht gemeinsam getragen werden.* Dieser Satz scheint uns effektiv mehr Unsicherheit zu verbreiten als zur Präzisierung für die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Städten beizutragen.

Art. 8 Einrichtungen und Netzwerke zur Erhaltung des kulturellen Erbes

Im vorliegenden Entwurf sind die ursprünglich vorgesehenen herausragenden Kultureinrichtungen (Leuchttürme) und die Kompetenzzentren, wie im Gesetzesentwurf vom 24. September 2003 vorgeschlagen, die der Bund schwerpunktmässig und befristet fördern kann, nicht mehr enthalten. Dies wird aus Sicht der Kantone als grosser Mangel beurteilt. Für den Kanton Solothurn handelt es sich um einen Kernpunkt des KFG, da die konsequente Umsetzung die von Gemeinden (Städten) und/oder Kantonen betriebenen oder unterstützten Kultureinrichtungen, die der Definition entsprechen, in die Lage versetzen können, ihre hohe Qualität zu erhalten. Diese Möglichkeit ist unerlässlich: die Städte und die Kantone unterstützen und finanzieren Institutionen von nationaler Bedeutung, die für das Leben und die kulturelle Identität des Landes bedeutend sind und über eine grosse Ausstrahlungskraft verfügen. Der Bund muss solchen Institutionen von nationaler Bedeutung Unterstützung gewähren, sowie dies auch die Mehrheit der europäischen Nachbarländer für ihre Belange vorsieht. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass Städte und Kantone allein kaum in der Lage sind, dem enormen internationalen Konkurrenzdruck wirksam zu begegnen wie es diese Situation eigentlich erfordern würde. Es geht darum, bestehende Institutionen, die hohen Qualitätskriterien und nationalen sowie internationalen Ansprüchen genügen, unterstützen zu können. Ähnlich stellt sich die Lage im Fall der Kompetenzzentren dar, die durch ihre Tätigkeit gesamtschweizerisch relevante Beiträge an Forschung und Entwicklung einzelner Kulturbereiche leisten können. Die Kompetenzzentren würden es erlauben, Kräfte gesamtschweizerisch zu bündeln. In beiden Fällen ist allerdings darauf zu achten, dass die Mittelvergabe an klare Bedingungen geknüpft wird, die zudem zeitlich befristet sind. Die Neuvergabe soll jeweils aufgrund einer Evaluation über die erreichten Ziele erfolgen. Zudem ist in diesem Kernbereich die Frage zu stellen, wie der Bund seine Rolle innerhalb des föderalen Aufbaus der Kulturförderung versteht. Ein Verzicht auf die Unterstützung der *herausragenden Kultureinrichtungen* und der *Kompetenzzentren* deutet darauf hin, dass der wichtigste Bereich der subsidiären Kulturförderung durch den Bund unzureichend wahrgenommen werden soll.

Da die vorliegende Fassung in Art. 8 lediglich vom kulturellen Erbe spricht, ist die Abstützung auf Art. 8, Abs. 2 für die Abdeckung finanzieller Leistungen des Bundes im Sinn der *herausragenden Kultureinrichtungen* und der *Kompetenzzentren* nicht ausreichend. Aus inhaltlichen und systembedingten Gründen sollen daher die *herausragenden Kultureinrichtungen* und die *Kompetenzzentren* wie in der Fassung vom 24. September 2003 wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Systematik im 2. Abschnitt sähe dann so aus:

Vorschlag:

2. Abschnitt: Kulturelle Tätigkeiten von gesamtschweizerischem Interesse

Art. 7 Herausragende Kultureinrichtungen

*Art. 8 Kompetenzzentren**Art. 9 Kulturgüter von gesamtschweizerischer Bedeutung**Art. 10 Einrichtungen und Netzwerke zur Erhaltung des kulturellen Erbes*Neu Art. 7: *Herausragende Kultureinrichtungen**Der Bund kann Finanzhilfen leisten an Investitionen und an den Betrieb von Kultureinrichtungen für ihr einzigartiges und qualitativ herausragendes Angebot, das national und international ausstrahlt.*Neu Art. 8: *Kompetenzzentren**Der Bund kann Kompetenzzentren unterstützen, die in einzelnen Kulturbereichen wissenschaftlich, dokumentarisch oder ausbildungsbezogen in der Schweiz Einzigartiges leisten.*

Art. 10

(= aktuell Art. 8 Einrichtungen und Netzwerke zur Erhaltung des kulturellen Erbes)

Abs. 2

Er kann weitere Einrichtungen und Netzwerke von gesamtschweizerischem Interesse *schaffen und* unterstützen.

Im Kommentar zu Art. 8, Abs. 1, S. 17 sollen alle Aussenstellen des Landesmuseums explizit erwähnt werden.

Art. 12 Kulturvermittlung

Im Kommentar S. 19 soll ergänzt werden: „Vermittlung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit beispielsweise am Theater, in Museen, *im Verlagswesen* und bei der Pflege des kulturellen Erbes“.

Art. 13 Kulturaustausch und Art. 14 Kulturgemeinschaften in der Schweiz

Von allen öffentlichen Verwaltungen ist der Bund am besten geeignet, den Kulturaustausch innerhalb der Schweiz und mit dem Ausland unter Beachtung des föderalen Gleichgewichtes zu garantieren. Deshalb beantragen wir, dass die Abschnitte 1 und 2 von Art. 13 sowie Abs. 1 von Art. 14 verbindlicher formuliert werden (siehe unten).

Was Abs. 3 von Art. 13 betrifft schätzen wir es als unzweckmässig ein, durch einen Gesetzesartikel die Möglichkeit des Unterhalts von kulturellen Zentren zu begrenzen « *Er kann in wichtigen Kulturzentren der Welt und in Ländern, mit denen die Schweiz besonderen Austausch pflegt, eigene Kultureinrichtungen führen* » : Der kulturelle Austausch kann oftmals als Brückenkopf der Beziehung zu gewissen Ländern dienen; in anderen Fällen kann ein kulturelles Zentrum in einer Stadt von zweitrangiger Bedeutung wichtige Impulse im Kulturaustausch zeitigen, dank einer weniger prononcierten Konkurrenzsituation als in einer bedeutenden Kulturstadt. In jedem Fall hat die Beurteilung des Standortes kulturellen Kriterien zu folgen.

Vorschlag :

Art. 13 Kulturaustausch

¹ Der Bund unterstützt den Kulturaustausch im Inland.² Er stellt die Schweizer Kulturen im Ausland vor und fördert den Austausch mit anderen Kulturen.³ Er kann eigene Kulturzentren in anderen Ländern führen.

Art. 14 Kulturgemeinschaften in der Schweiz

¹ Der Bund fördert den Austausch der Kulturgemeinschaften innerhalb der Schweiz.

Art. 15 Kulturelle Organisationen

Die kulturelle Vielfalt der Schweiz macht es sinnvoll, wenn nicht nur gesamtschweizerisch tätige Organisationen und Dachverbände vom Bund unterstützt werden können, sondern auch für eine Sprachregion repräsentative Organisationen eine Unterstützung erfahren können.

Vorschlag:

Art. 15 Kulturelle Organisationen

"Der Bund kann gesamtschweizerisch tätige *oder für eine Sprachregion repräsentative* Organisationen ..."

Art. 16

Es ist hier der Ort, um die von den Kantonen besonders gewünschte Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Koordination der vom Bund im Rahmen der auf jeweils vier Jahre geplanten Massnahmen mit denjenigen Massnahmen, die die Kantone im Rahmen der Ihnen gemäss Bundesverfassung zustehenden Kulturhoheit (BV 69 Art. 1) ergreifen, klarer zu fassen. Die jetzige Formulierung "Er [Der Bundesrat] hört die Kantone ... vorgängig an", ist zu schwach.

Vorschlag:

Art.16, Abs. 2

Er [Der Bundesrat] bezieht die Kantone, Städte und Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise in die Erarbeitung des Schwerpunktprogramms ein.

Art. 21 Evaluation

Neben der von den Kantonen ausdrücklich begrüßten Statistik ist es sinnvoll, hier eine weitere Bestimmung aufzunehmen, die es dem Bund ermöglicht, für die ganze Schweiz zusätzliche Daten und Informationen zur kulturellen Praxis im weiten Sinn zu erheben. Solche Informationen können Entscheidungsgrundlagen zur Weiterentwicklung der Kulturpolitik bieten.

Vorschlag:

neu Abs. 4

Der Bund kann regelmässig angelegte Studien zur Kulturpolitik und -praxis in der Schweiz durchführen oder durchführen lassen.

Art. 22 Statistik

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der Kulturstatistik in das Gesetz. Gerade angesichts des föderalen Aufbaus der Kulturpolitik in der Schweiz ist eine solche Statistik, die nur durch den Bund durchgeführt werden kann, nicht nur sinnvoll, sondern für die Umsetzung der geplanten Zusammenarbeit unabdingbar (z.B. Art. 16 Schwerpunktprogramm, Art. 17 Förderungskonzepte).

Art. 23 Bundesamt für Kultur

Das BAK ist die zentrale Fachstelle des Bundes in Fragen der Kulturförderung. Es ist daher sinnvoll, wenn die verschiedenen Aktivitäten, die verschiedene Stellen des Bundes aufgrund ihrer Aufgabenstellung im Bereich der Kulturförderung auch ergreifen (EDA, DEZA, Präsenz Schweiz) vom BAK koordiniert werden. Eine solche Koordination hilft, Unübersichtlichkeit zu vermeiden. Zudem sei daran erinnert, dass sowohl Kantone wie auch Städte internationale Aktivitäten unterhalten. Sie haben deshalb Interesse, einen einzigen Ansprechpartner für die internationalen Angelegenheiten zu haben. Die Aufnahme der Koordinationsfunktion in den Zuständigkeitsbereich des BAK wäre daher sinnvoll;

aus kulturpolitischen Gründen ist es unabdingbar, dass diese Aufgabe vom BAK, der Fachorganisation, im Kulturbereich wahrgenommen wird.

Vorschlag:

neu Abs. 3

Das Bundesamt koordiniert die Erfüllung der auslandbezogenen Aufgaben mit der Pro Helvetia und dem EDA und ist diesbezüglich Ansprechpartner für Kantone und Gemeinden.

Art. 26 Fachkommissionen

Wir stellen fest, dass der Kommentar gemeinsame Fachkommissionen zwischen dem BAK und der Pro Helvetia vorsieht. Unserer Meinung nach schliesst die angestrebte Unabhängigkeit der Stiftung Pro Helvetia gemeinsame Kommissionen aus. Daher beantragen wir, diese Möglichkeit aus dem Kommentar zu streichen. Wir sind auch der Auffassung, dass eine Expertin/ein Experte nicht gleichzeitig in einer Fachkommission des BAK und der PH Einsitz nehmen darf.

In der Praxis zeigt es sich, dass in den Fachgremien die Regionen und die Breite der einzelnen Fachverbände nicht immer ausgewogen vertreten sind. Es ist daher zu prüfen, ob nicht eine entsprechende Aussage aufgenommen werden soll.

Vorschlag:

Art. 26, Abs. 1

"... Fachkommissionen einsetzen." Das Departement achtet bei der Zusammensetzung auf regionale und fachspezifische Ausgewogenheit.

Vorsorgeeinrichtungen

Dieses Postulat ist im vorliegenden Entwurf gestrichen. Der Kanton Solothurn aber unterstützt alle Bestrebungen zur sozialen Sicherung der Kunstschaffenden und fordert dazu auf, diese Lücke im System der sozialen Sicherung zu schliessen.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ (Pro Helvetia-Gesetz, PHG)

Zunächst lässt sich bemerken, dass der vorliegende Entwurf eine tragfähige Grundlage bietet. Wir begrüssen, dass im Rahmen des neuen KFG auch der PH eine neue gesetzliche Grundlage gegeben werden soll. BAK und PH sollen sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben ergänzen.

Es ist zu begrüssen, dass im neuen PHG die PH allgemein zur Zusammenarbeit mit Bundesstellen, Kantonen und Gemeinden verpflichtet wird.

Es ist zudem zu begrüssen, dass die PH auf einen Leistungsauftrag des Bundesrates und eine jährliche Leistungsvereinbarung verpflichtet wird, der eine entsprechende Mittelzuweisung folgt.

Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen dem BAK und der PH ist richtig und tauglich.

Besondere Bemerkungen zum Pro Helvetia-Gesetz (PHG):

Art. 3 Aufgaben

Gemäss KFG obliegen der Stiftung die Erfüllung der dort in Art. 5 (Kunstschaffen), Art. 12 (Kulturvermittlung) und Art. 13 (Kulturaustausch) genannten Aufgaben. Diese Aufgabenteilung ist klar und für den Kanton Solothurn richtig. Allerdings scheint wichtig, dass der Kulturaustausch auch die Diffusion meint. Hier ist allenfalls der Kommentar S. 34 entsprechend anzupassen.

Art. 5 Aufgabenerfüllung

Die Freiheit der Kunst ist ein anerkanntes Prinzip in der öffentlichen Kulturförderung. Wir verlangen, dass dieses Prinzip auch im Pro Helvetia-Gesetz festgeschrieben wird. Wir schlagen vor, dass dies in Abs. 4 von Art. 5 der Fall sein könnte, obgleich auch andere Artikel sich dafür anbieten würden.

Vorschlag:

Art. 5 Abs. 4

Ergänzung: ... unabhängig *und achtet die Freiheit der Kunst.*

Art. 8 Stiftungsrat

Wir begrüssen die Reduktion der Mitgliederzahl im Stiftungsrat auf eine vernünftige und arbeitsfähige Grösse, sowie die Präzisierung seiner Kompetenzen: Die Stiftung wird durch klare Führungsstrukturen, die den aktuellen Erfordernissen entsprechen geleitet. Es scheint richtig, der PH eine möglichst grosse Unabhängigkeit zu geben. Daher beantragen wir, dass die Wahl der Direktorin oder des Direktors durch den Stiftungsrat vorgenommen werden soll. Dies würde den Stiftungsrat aufwerten. Gleichzeitig ist die Amtsdauer des Direktors oder der Direktorin auf vier Jahre beschränkt, auch wenn sie beliebig oft verlängert werden kann (Kommentar S. 37). Dies gibt dem Stiftungsrat die Möglichkeit, in Abständen von vier Jahren über die Wiederwahl zu entscheiden.

Vorschlag:

Art. 8, Abs. 5, lit. b

Der Stiftungsrat wählt ...

Bei Art. 8, Abs. 6 ist nicht klar, an welche Aufgaben hier gedacht ist. Im Kommentar S. 37 finden sich dazu keine Ausführungen. Entweder ist im Kommentar inhaltlich darauf einzugehen, oder dieser Absatz ist zu streichen.

Art. 9 Geschäftsstelle

Wenn die Amtsdauer der Direktorin oder des Direktors beliebig oft verlängert werden kann (Kommentar S. 37), so soll dies auch im Gesetz vermerkt werden.

Vorschlag:

Art. 9, Abs. 5

Die Amtsdauer der Direktorin oder des Direktors beträgt vier Jahre. *Sie kann beliebig oft verlängert werden.*

Art. 9, Abs. 6: Wir sind der Auffassung, dass der Bundesrat keine Aufträge direkt an die Geschäftsstelle der PH geben soll. Allfällige Aufträge des Bundesrates sind an den Stiftungsrat zu geben.

Vorschlag:

Art. 9, Abs. 6 ersatzlos streichen.

Art. 10 Fachkommissionen

Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, dem EDI die Wahl der Fachkommissionen allein zu überlassen. Der Kanton Solothurn möchte eine möglichst grosse Unabhängigkeit der Stiftung, daher soll die Wahl der Fachkommission auf Antrag des Stiftungsrates erfolgen (s. unsere Bemerkungen zum Kommentar Art. 26 KFG). Ferner soll der Stiftungsrat die Organisation und das Verfahren der Fachkommissionen regeln.

Vorschlag:

Art. 10. Abs. 2

Das EDI wählt die Mitglieder der Fachkommissionen *auf Antrag* des Stiftungsrates.

Art. 10, Abs. 3

Der Stiftungsrat regelt ...

Art. 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung soll die Arbeitsweise und Organisation der einzelnen Organe der Stiftung regeln. Im Sinn der Unabhängigkeit der Stiftung soll der Bundesrat die Geschäftsordnung auf Antrag des Stiftungsrates genehmigen.

Vorschlag:

Art. 12

Der Bundesrat genehmigt auf Antrag des Stiftungsrates die Geschäftsordnung der Stiftung. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Organisation der einzelnen Organe der Stiftung.

